

# Correspondent

Er scheint  
Mittwochs u. Sonntags.

Alleamtliche Postanstalten  
nehmen  
Bestellungen an.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis  
vierteljährlich 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.  
= 48 Kr. r<sup>h</sup>. = 65 Nfr. 5fr.

Inserate  
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 88.

Sonnabend, den 5. November 1870.

8. Jahrgang.

### Rundschau.

Die „Annalen“ lassen aus Wien einen Warnungs-  
ruf ertönen wegen der beabsichtigten Verschmelzung  
der Fortbildungsvereine mit den Unterstützungskassen.  
Als schreckliche Folgen einer solchen Verschmelzung  
werden bezeichnet: Die Verdrängung der Principale  
aus dem Vorstande; Entziehung der Principalbeiträge;  
Verlust langjährig erworbener Rechte Soldat, welche  
es mit „ihrer Stellung oder Gesinnung nicht vereinbar  
finden“, dem neuen Vereine beizutreten u. s. w. Mäße  
dieser „Warnungsruf“ dazu beitragen, den Gehilfen in  
Oesterreich, Deutschland und anderen Ländern die Noth-  
wendigkeit einer solchen Verschmelzung klar zu machen.  
Die „Zeitung für Buchdrucker“ klagt mit Recht  
über die neuerliche Bestimmung der Post, mit den Zei-  
tungen nur solche Beilagen zu versenden, welche un-  
mittelbar zum Blatte gehören. Es sind dadurch alle  
literarischen Anzeigen, Preiscourante u. v. von der Ver-  
sendung ausgeschlossen. Wenn die Herausgeber von  
Zeitungen sich zu diesem Zwecke verbinden wollten, um  
die Oberpostdirection zur Zurücknahme dieser erschweren-  
den Maßregel zu veranlassen, so würde das wahrscheinlich  
schneller zum Ziele führen, als die angegedeutete Er-  
richtung von Zeitungscoraptoirs u. c. Die Gewohnheit  
bringt den Deutschen nur sehr langsam zur Annahme  
einer Neuerung, wie wir an dem schlechten Geschäftsg-  
ange der norddeutschen Packet-Verkehrs-Gesellschaft  
ersehen.

Die Redaction des „Gewerkverein“ und der „Staats-  
bürger-Zeitung“ fanden am 28. October vor den  
Schranken des Berliner Stadtgerichts, der Majestäts-  
beleidigung angeklagt. Es hatte Beiden die noble  
Aufnahme Napoleons in Wilhelmshöhe nicht gefallen  
und sie sprachen sich darüber in den genannten Blättern

aus. Diese Meinungsäußerung soll Dr. Max Hirsch (Ge-  
werkverein) mit 2 Monaten Gefängniß büßen, während  
Dedo Müller (Stbztg.) freigesprochen wurde.

Auch der Redacteur der „Veritaburger Zeitung“ hat  
sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht,  
wofür er mit 2 Monaten Gefängniß bedacht wurde.  
Derfelbe hatte sich mißbilligend darüber geäußert, daß  
der Herzog bei Ausbruch des Krieges einen allgemeinen  
Fuß- und Betttag einige Tage später als im Königreiche  
Preußen angeordnet.

Ein Pfarrer in Regensburg wurde wegen des  
gleichzeitigen Vergehens zu 3 Monaten Festungshaft ver-  
urtheilt. Er hatte sich im vergangenen Winter das  
Bergnügen gemacht, mit seinem Stocke folgende inhalt-  
schwere Worte in den Schnee zu graben: „Ludwig II.,  
Bavaria's Verderber!“ Die Sache wurde erzählt, kam  
zur Anzeige und der Staatsanwalt stellte die Schnee-  
schrift einem öffentlichen Preßerzeugniß  
gleich.

Die „Zukunft“ schreibt: Ueber das Verfahren bei  
Confiscation des Wildes, in Folge des neuen Jagd-  
gesetzes, haben die Herren Ressortminister jüngst eine  
äußerst sorgsam ausgearbeitete Verordnung erlassen, bei  
deren andachtsvoller Lesung uns armen Papiervild schier  
neidisch zu Muth werden mag, dessen haant gont viel-  
mehr als lieblich Brandopfer emporsteigt. Die Con-  
fiscation darf nicht eher vollstreckt werden, als bis  
darauf erkannt worden und die Behörde hat sehr „vor-  
sichtig“ dabei zu verfahren, da im Falle der Freisprechung  
der Eigentümer die richterliche Entscheidung gegen die  
betheiligte Behörde anrufen kann“. Wir petitioniren  
um unveränderte Aufnahme des Paragraphen in das  
neue Preßgesetz.

Am 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869 sind  
352,569 Personen in den Vereinigten Staaten Nord-

amerikas eingewandert; aus Deutschland 132,527,  
Irland 64,938, Großbritannien 60,286, Schweden  
24,224, British-Nordamerika 20,918, Norwegen 16,068,  
China 12,874, Frankreich 3879, Schweiz 3650, Däne-  
mark, 3549, Westindien 2234, Belgien 1923, Italien  
1488, Holland 1134, Spanien 1123, Agoren 420, Ruß-  
land 343, Mexiko 320, Polen 184, Südamerika 90,  
Portugal 87, Afrika 72, Japan 63, Türkei 13, Griechen-  
land 8, aus verschiedenen anderen Ländern 25, ohne  
Angabe 15.

### Die nordamerikanischen Arbeiter.

Auszug aus einem Artikel der „Europa“.  
(Schluß.)

Dieser Handwerker, welche in größeren Städten  
leben, lernen keine häusliche Gemüthlichkeit kennen, da  
sie größtentheils in tenement houses wohnen. Diese  
Zinshäuser, wie wir sie etwa nennen können, sind nach  
der gesetzlichen Definition „Gebäude, welche zum Ver-  
mieten eingerichtet sind und von mehr als drei Familien  
bewohnt werden, die unabhängig von einander  
leben und im Hause kochen, aber die Gänge, Treppen,  
Höfe u. s. w. gemeinschaftlich benutzen.“ Alle diese  
Häuser sind nach denselben Muster eingerichtet und  
haben drei bis sechs Stockwerke mit einer düstern Treppe  
in der Mitte und einem kleinen gepflasterten Hof von  
wenigen Quadratfuß hinter dem Hause. Das Gesetz  
bestimmt, daß an jedem solchen Zinshause draußen eine  
Treppe angebracht sein muß, die bei Feuer zur Rettung  
dient. Diese Treppen sind entweder feste eiserne Treppen,  
die am Hinterhause hinuntergehen und von jedem Stock-  
werk aus leicht zu erreichen sind, oder tragbare eiserne  
Leitern, die von den Altanen hinuntergelassen werden.

### Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Beleidigung. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe  
bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß  
bis zu 1 Jahre und, wenn die Beleidigung mittelst  
einer Öffentlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis  
zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren be-  
straft.

Wer in Beziehung auf einen Andern eine Thatsache  
behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich  
zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzu-  
würdigend geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache  
erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe  
bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder Gefängniß bis  
zu 1 Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder  
durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder  
Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Tha-  
lern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen  
Andern eine unwahre Thatsache behauptet oder ver-  
breitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in  
der öffentlichen Meinung herabzuwürdigend oder dessen  
Credit zu gefährden geeignet ist, wird wegen ver-  
leumdender Beleidigung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren  
und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Ver-  
breitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen  
begangen ist, mit Gefängniß nicht unter 1 Monat be-  
straft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so  
kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängniß ermäßigt,  
oder auf Geldstrafe bis zu 300 Thalern erkannt werden.

Auf Verlangen des Beleidigten kann, wenn die Be-  
leidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhält-  
nisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten  
mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den  
Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von  
2000 Thalern erkannt werden. — Eine erkannte Buße  
schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-  
anspruches aus.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch be-  
schimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre  
Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben  
bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der  
öffentlichen Meinung herabzuwürdigend geeignet gewesen  
wäre, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. —  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geld-  
strafe bis zu 300 Thalern erkannt werden. — Die Ver-  
folgung tritt nur auf Antrag der Aeltern, der Kinder  
oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine  
strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als  
erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser  
Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Be-  
weis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der  
Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung  
oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der  
Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde  
Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die  
Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis  
zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem  
Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung  
inne zu halten.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder ver-  
breiteten Thatsache schließt die Bestrafung nicht aus,  
wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der  
Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den  
Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Zabelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische,  
oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen,  
welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten  
oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht  
werden, sowie Vorhaltungen und Mägen der Vorge-  
setzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder  
Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle  
sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer  
Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus  
den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf  
Antrag ein. — Der Antrag kann bis zur Verkündung  
eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Ver-  
folgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage  
bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurück-  
genommen werden.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt  
stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die  
Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht,  
auf Bestrafung anzutragen.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen  
Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der  
bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres  
Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren  
Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar  
Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzten das Recht,  
den Strafantrag zu stellen.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung  
gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes,  
des Zollvereins oder eines Bundesstaates, oder gegen  
eine andere politische Körperschaft begangen worden ist.  
Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten  
Körperschaft verfolgt werden.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile  
auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere  
Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag  
auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung  
in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann  
berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche  
Frist bereits abgelaufen ist.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert  
wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen  
derselben für straffrei erklären.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung  
von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen be-  
gangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich  
dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Ver-  
urtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt  
zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die

Jedes Zinshaus beherbergt sieben bis zwölf Familien, von denen jede durchschnittlich zwei Zimmer bewohnt. Dafür entrichtet der besser gefüllte Arbeiter 18 bis 39 Schillinge monatlich, während der schlechter bezahlte sich mit einem Zimmer begnügt und 9 bis 18 Schillinge monatlich für dasselbe giebt. Unter allen Zinshäusern sind die in Newyork die schlechtesten und trotzdem schrecklich überfüllt. In jener Stadt giebt es nicht weniger als 18,582 solcher Gebäude und in jedem wohnen durchschnittlich einundzwanzig Personen. In einem dieser Zinshäuser, das allerdings ein Gebäudeviertel für sich bildet, wohnen nicht weniger als 196 Familien, die eine Kopfzahl von 889 Personen repräsentieren und fast so dicht aneinander gedrängt sind, wie die Gräber eines großen Kirchhofs. In solchen Gebäuden hat die Hälfte der Bevölkerung von Newyork ihr Daheim. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß in neun Monaten 11,571 Personen aus den Zinshäusern zu Grabe getragen wurden, während in derselben Periode in 31,262 Privathäusern, Hotels und Kofthäusern bloß 4883 Menschen starben.

Eingelne Männer und Frauen leben gewöhnlich in Kofthäusern und bezahlen die ersten 12 bis 18, die letzteren 9 bis 14 Schilling die Woche. Einige der großen Fabriksstädte besitzen lange Straßen von hübschen Häusern aus Ziegelsteinen, die ausdrücklich für Arbeiter bestimmt sind. In Lowell bringt ein solches Haus jährlich hundertundzwanzig Thaler unsers Geldes ein. Die dortigen Fabrikarbeiter, deren 14,000 und darunter 9000 Mädchen und Frauen sind, leben in vierstöckigen Häusern in der Nähe der Fabriken. Jedes Haus hat fünfzig Bewohner und die Frauen zahlen 6 Sch. 9 P., die Männer 10 Sch. 6 P. wöchentlich, Feuerung und Hauswäsche einbegriffen. In den ländlichen Bezirken haben es die Arbeiter am besten und wohnen in der Regel kleine hübschere Häuser mit vier bis fünf Zimmern, zu denen ein Stück Land von fünf und zwanzig Fuß Breite und hundert Fuß Länge gehört. Die Miethsverträge werden gewöhnlich so abgeschlossen, daß das Haus in nicht langer Zeit das Eigenthum des Miethers wird. Rings um die größeren Städte sind solche Wohnungen in ungeheurer Zahl entstanden. Das Dampfboot oder die Eisenbahn führt den Arbeiter an den Ort seiner Thätigkeit. In Californien werden die hübschen kleinen Gütchen, die der Handwerker bezieht, ziemlich hoch vermietet, da sie jährlich zweihundert bis dreihundertsechzig Thaler einbringen. Viele von ihnen sind aber durch die Weisheit der nordamerikanischen Baugesellschaften das Eigenthum derer geworden, welche sie bewohnen. Wenn die Hausmiethen in Californien hoch ist, so ist mit dem Arbeitslohn dasselbe der Fall. In keinem Staate der Union verbleibt der thätige oder nur halb gute Arbeiter so viel Geld wie dort, da die Nachfrage nach Arbeitern viel stärker als das Angebot ist. Knaben von zwölf bis sechszehn Jahren setzen sich monatlich auf achtundvierzig Schilling bis fünf Pfund, während die Dienstboten, die in England acht bis zehn

Pfund jährlich erhalten, keine Schwierigkeit finden, zu vier bis acht Pfund monatlich einen Dienst zu bekommen. Ein Steinmetz oder Maurer kann es auf ein Pfund täglich bringen, ein Ziegelstreicher oder Bleigießer selbst auf mehr, und ähnliche hohe Löhne kommen bei jeder Art von Handarbeit vor. Es darf uns daher nicht überraschen, daß die arbeitenden Klassen der Staaten und Gebiete am Stillen Meer wohlgenährt und sehr selbstbewußt sind. Welche Veränderungen im Laufe der Zeit durch die stets wachsende Concurrenz der Chinesen eintreten werden, ist abzuwarten.

In den Städten werden die Handwerker gewöhnlich für den Tag angenommen und wöchentlich bezahlt. Jeder Theil kann das Verhältniß aufgeben, ohne vorher zu kündigen. Der Arbeitsstunden sind in den Vereinigten Staaten gewöhnlich zehn. Eine Ausnahme machen die Werkstätten der Regierung, in denen durch einen besondern Congressbeschuß die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich festgesetzt ist, ohne daß eine Kürzung des Lohnes stattfinden darf. Natürlich hatte man erwartet, daß alle Arbeitgeber diesem Beispiel folgen würden, aber dieselben wußten den Segen der Verminderung nicht zu schätzen. Viele lösten die Schwierigkeit dadurch, daß sie Bezahlung nach der Stunde einführten, so daß ein Arbeiter, der nach acht Stunden Feierabend macht, bloß acht Zehntel des früheren Tagelohnes verdient. In den Baumwollenspinnereien und Tuchfabriken von Massachusetts, in denen fünfundsiebzig Procent der „Hände“ Frauen und der vierte Theil derselben noch nicht achtzehn Jahre alt sind, bildet eine elfstündige Arbeitszeit die Regel. Zum Frühstück, das um sechs Uhr Morgens stattfindet, wird eine halbe Stunde bewilligt, zum Mittagessen zwei Viertelstunden und Feierabend ist um sechs ein halb, am Sonnabend um fünf Uhr Nachmittags. Eine berühmte Autorität ist der Ansicht, daß das jetzt in Neuengland übliche Arbeitssystem die eingeborene Bevölkerung schwäche und zur Auswanderung nach dem Westen und Süden treibe. Es ist traurig, daß die Energie, mit der man die Frauenrechte geltend macht, sich nicht auf praktische Dinge richtet. Wenn eine zehnstündige Arbeit für Männer zu viel ist, so darf man dem schwächeren Geschlecht keine elfstündige Arbeit zumuthen.

Die Arbeitervereine, die in America gegen das beständige Einströmen von Arbeitern, die in bitterster Noth sind und darum gern zu dem niedrigsten Lohn arbeiten, ankämpfen haben, besitzen weder die Macht, noch die mächtige Organisation, als in England. In den letzten Jahren haben sie aber so um sich gegriffen, daß sie als ein sehr ernstliches Hinderniß gewerblicher Unternehmungen in Betracht zu ziehen sind. Der Verein der Schuster, der sich den Namen der „Mitternacht des heiligen Crispin's“ beilegt hat, ist der zahlreichste der Union. Die Zahl seiner Mitglieder ist in weniger als drei Jahren von siebentaufend auf funfzigtausend gestiegen. Die übrigen Hauptvereine sind die der Vergleute mit 30,000, der Eisengießer mit 17,000, der Ziegelarbeiter mit 15,000, der Typographen mit 14,000 und der

Maschinisten und Großschmiede mit 10,000 Mitgliedern. Dann kommen die Zimmerleute mit 10,000, die Cigarrenmacher mit 5000, der Böttcher mit 5000, der Eisenbahnheizer mit 3000, der Cigarrenpader und Stuckarbeiter mit je 2500 und die Maurer und Schneider mit je 2000 Mitgliedern. In Staate Newyork bestehen außer diesen Vereinen noch eine Menge anderer, denn fast jedes bedeutende Gewerbe hat seinen Verein. Einer der Hauptzwecke dieser Genossenschaften ist die gänzliche Ausschließung schwarzer und chinesischer Arbeiter.

Die Productivvereine der Handwerker kommen jeden Tag mehr in Aufnahme und verschiedene derselben haben großen Erfolg gehabt, namentlich die Genossenschaften der Eisengießer in Massachusetts und Newyork, der Setzer und der Schneider. Einige sind zu Grunde gegangen, besonders solche, welche eine große Anzahl von Mitgliedern hatten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Eintracht und Erfolg um so wahrscheinlicher sind, je kleiner die Zahl der Theilhaber ist. Viele Genossenschaften für Landwirtschaft und Bauen sind in blühender Wirkksamkeit, während die Consumtionsvereine, die ihren Angehörigen die Gegenstände des alltäglichen Bedarfs zu den Einkaufspreisen liefern, in Nordamerica mit Ausnahme von Massachusetts sich nicht bewährt haben. In Newyork hat man viele Versuche mit ihnen gemacht, aber alle sind infolge der Unehrlichkeit der Leiter mißglückt. Ein nordamerikanischer Nationalökonom sagt: „Zum Gedeihen von Genossenschaften sind drei Erfordernisse unentbehrlich: Geschäftskennntniß, Geduld und gegenseitiges Vertrauen. In der ersten Eigenschaft zeichnen sich die Nordamerikaner aus, aber es ist nicht zu läugnen, daß die beiden letzteren ihnen in der Regel fehlen.“

Von der Zukunft der Arbeiter sagt dieselbe Autorität: „Die Manufacturen und die meisten wichtigen Gewerbe Nordamerica's sind allmählich in die Hände großer Kapitalisten und mächtiger Gesellschaften gelangt. Wenn nicht vernünftiger Erwägungen den Sieg davontragen, so läßt sich leicht voraussehen, daß der Kampf zwischen dem Kapital und der Arbeit, welche letztere in dem Genossenschaftswesen ihre Stütze findet, ein langer und verderblicher sein wird.“

## Literatur.

Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der Typographie nach ihrem heutigen Standpunkte. Herausgegeben von August Marahrens, Buchdrucker. Erster Band: Das Setzen in seinen verschiedenen Branchen. Leipzig, Verlag der Leipziger Vereinsbuchdruckerei, 1870.

(Fortsetzung.)

Wenn es Zweck eines Handbuchs ist, nicht nur dem Arbeiter Anweisung und Belehrung zu ertheilen, sondern auch die Bedingungen zu erörtern, unter welchen die Herstellung guter und geschmackvoller Arbeiten gefördert wird, so findet hier der Leser eine Reihe praktischer Vorschläge, die sowol auf den Betrieb im

Frift zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. — Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfallende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Wärrer, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen. — Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Zweikampf. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmer und ansuchen (Cartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Cartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorfälliger Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verurteilt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

Hat der Zweikampf ohne Secundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 10 Jahre erhöht werden.

Cartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind strafflos.

Wer einen Andern zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderlich durch Weizung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Wer vorfälllich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

Wer vorfälllich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Tödtung mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

Wer der Todschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingeworfen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegengetretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergeizung auf frischer That zu entziehen, vorfälllich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Der Todschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorfälllich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter 2 Jahren ein.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Dieselben Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Wer die Leibschwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person ansieht, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorfälllich verläßt, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten bestraft. — Wird die Handlung von leiblichen Aeltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. — Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ans-gesezten oder verlassen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. — Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeinen, als auf Verbesserung des Materials u. s. w. hinzuzusetzen, ohne daß die bisher bewährt gefundenen Einrichtungen übergeben werden. Es bleibt nur zu wünschen übrig, daß die gegebenen Andeutungen von Seiten der Geschäftsinhaber resp. Geschäftsführer im Interesse des Geschäfts und der Arbeiter Beherzigung finden möchten.

Der in Aussicht genommene Umfang des Werkes gestattete dem Verfasser, sich über die einzelnen Zweige des typographischen Wissens ausführlicher zu verbreiten, als dies seine Vorgänger, z. B. Hasper, Neubürger u. s. w. in ihren engbegrenzten Büchern vermochten. Es würde daher zu weit führen, alle Abhandlungen einer speciellen Besprechung zu unterziehen; begnügen wir uns also mit einem Ueberblick des Inhalts und einigen daran geknüpften Bemerkungen.

Im ersten Abschnitt „Grundregeln des Setzens“ behandelt der Verfasser nach einigen einleitenden Worten über das Setzen im Allgemeinen zunächst die „Schrift“, „Schriftkasten und Kastenregale“, „Winkelhaken und Sechsknie“ und geht dann zum eigentlichen Setzen und dessen Regeln über. Daß die Beschreibung der eben genannten Utensilien unter die Grundregeln des Setzens eingereicht ist, findet darin ihre Berechtigung, weil die genaue Kenntniß derselben mit den Anfängen des Setzens innig zusammenhängt. Nur ist nicht recht abzusehen, warum der hierhergehörige Artikel über Manuscript, Tenakel und Divisorium erst viel später und zwar unter der Rubrik „Werkzeug“ nach der Besprechung der „Hies- und Titelschriften“ folgt.

Was den Schriftkasten (auch Sechskasten oder schlechtweg Kasten genannt) betrifft, so ist als Schema der sogenannten verbesserte sächsische Frakturkasten dargestellt, der fast allgemein als praktisch anerkannt und eingeführt worden ist. Obgleich es für den Setzer als ein großer Uebelstand bezeichnet werden muß, daß an einem Druckorte beinahe jede Officin eine andere Eintheilung der Kästen besitzt, ja mitunter innerhalb einer Druckerei verschiedene vorhanden sind, so dürften doch die in einigen Leipziger Officinen eingeführten Kästen mit vergrößerten Zifferfächern im Hinblick auf die gegenwärtig in wissenschaftlichen Werken häufig vorkommenden statistischen Uebersichten, Tabellen u. s. w. eine Beachtung verdienen. — Im Uebrigen empfiehlt der Verfasser bei Anfertigung der Kästen die Längs- und Breitseiten soviel als möglich aus einem Stück zu machen und mittelst oberer und unterer Einschnitte in einander fügen zu lassen, — eine jedenfalls zu berücksichtigende Sache.

Zu der Beschreibung der verschiedenartigen „Winkelhaken“ übergehend, hält der Verfasser diejenige Construction als die zweckmäßigste, bei welcher um den Schieber und das übrige Gefest ein Metallband angebracht und in der Mitte des letzteren ein Gewinde gebrocht ist, durch das eine kleine Schraube auf den Schieber drückt und diesen zeitweilig unbeweglich macht; in Folge der gleichmäßigen Stärke kann sich der Schieber nicht verändern, weil die Befestigung gegen den Boden mehr Sicherheit gewährt, als gegen die Rückwand. Die leider häufige schlechte Beschaffenheit der Winkelhaken verursacht dem Setzer mancherlei Unzufriedenheit, und ist eine Ersparniß von wenigen Groschen bei Anschaffung dieses wichtigen Instrumentes am unrechten Ort. Der vom Verfasser gegebene Wink bezüglich Reinhaltung desselben verdient ebenfalls volle Beachtung.

Dem Artikel über das Setzen im Speciellen folgt das „Auslöschessen“ und das „Theilen der Wörter“. Letzterem Thema hat der Verfasser mit Recht besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es sei nur erwähnt, daß dasselbe in Hasper's Handbuch auf 1<sup>1/2</sup> in Neubürger's auf circa einer Seite und in Franke's fast nur nebenbei Platz gefunden hat, während hier dem richtigen Theilen der Wörter, dem Haupterforderniß eines guten Satzes, eine mehr Seiten umfassende Besprechung gewidmet und ferner eine Sammlung von Fremdwörtern, deren Theilung von dem gewöhnlichen Modus abweicht oder mindestens zweifelhaft ist, beigelegt wird. — Nach dem Verfasser (der übrigens treffend darlegt, daß vor Jahrzehnten mehr Sorgfalt in dieser Beziehung waltete) ist es Aufgabe eines Setzers, beartig zu theilen, daß dem Leser das Weiterlesen von einer Zeile zur andern möglichst erleichtert und jede Zweideutigkeit vermieden wird, aber diese Aufgabe nimmt die Deutlichkeit in Anspruch, und Denken ist leider heutzutage nicht Jedermanns Sache, weil es, wie man fälschlich sagt, nicht bezahlt werde. Vielleicht ist auch die bisherige Auswahl der Lehrsätze und deren oberflächlicher Unterricht an diesem Mißgründe Schuld.

Ferner beachtenswerthe Abhandlungen folgen über „Ausheben“, „Rezeichnen“, „Riffen“, sodann über die nach dem eigentlichen Setzen wichtigste Thätigkeit des Setzers — „Das Ablegen“ und schließlich über „Guten und schlechten Griff“. Ueber letzteren Punkt meint der Verfasser u. A.: „Der Setzer mit schlechtem Griff ist schon ermüdet, wenn er sein Tagewerk vollbracht, d. h. seine 6000 bis 8000 Buchstaben aneinanderbereitet hat, denn die Bewegungen des Körpers und das ängstliche Anschlagen des Buchstabens strengen ungemein an. Der Setzer mit gutem Griff ist dagegen noch nicht so ermüdet, wenn er 10,000 Buchstaben und selbst noch darüber gesetzt hat. Der gute Griff hat pecuniäre Vor-

theile, der schlechte Nachtheile solcher Art im Gefolge. Die mathematischen Beweise sind die schlagendsten, und deshalb sei hier darauf hingewiesen, daß, wenn man bei 100 Buchstaben bloß 10 erübrigt, dies bei 1000 100, bei normaler Tagesarbeit 1000, in einer Woche 6000, in einem Monat 25,000, in einem Jahr 300,000 ausmacht, — und dann sei noch an den Waptspruch unserer Tage, daß „Zeit Geld ist“, erinnert.“

(Fortsetzung folgt.)

## Correspondenzen.

L. I. Braunschweig, Ende October. Am 19. d. Mts. fand die Abrechnung unserer Kranken-, Sterbe- und Wittamenskasse, sowie der separat verwalteten Invalidenkasse pro 1869/70 statt. Die Einnahmen der ersteren betragen 748 Thlr. 8 Gr., die Ausgaben 843 Thlr. 22 Gr. 3 Pf., der Kassenbestand am 30. Juni 1870 betrug 952 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. Von den Ausgaben heben wir hervor: 200 Krankentwachen, 5 Sterbefälle von Mitgliedern, 2 solche von Mitgliederfrauen, 120 Wittatwachen, 17 Wabemarken; letztere werden nämlich auf ärztliches Verurtheiln solchen namentlich an Rheumatismus Leidenden auf Kosten der Kasse verabreicht, welche noch relativ arbeitsfähig sind und mithin kein Krankengeld beziehen. Die Mitgliederzahl der Krankenkasse betrug durchschnittlich circa 140. — Die Einnahme der Invalidenkasse betrug 376 Thlr. 16 Gr., die Ausgabe 342 Thlr., der verbleibende Kassenbestand 2333 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. Während 20 Wochen hatten wir 5, während 32 Wochen 4 Invaliden. — Zu Vorstandsmitgliedern wurden wiedergewählt die Herren F. Lüde, Vorsitzender; A. Buch, Stellvertreter derselben; Th. Steinbeck, Rentant; C. Roggow sen., Schriftführer. Nachdem auch die Kenter der Krankenbesucher und der Revisoren besetzt waren, wurde zur Verhandlung eines Antrages geschritten: „den früher gefaßten Beschluß, das Wittatium nur an die Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes auszugeben, wieder aufzuheben.“ Der Antrag wurde nach langer Debatte abgelehnt, desgleichen ein zweiter, auf eine Vereinigung der Wittwenkasse mit der Krankenkasse abzielender, während der dritte und letzte der vorliegenden Anträge zur Annahme gelangte, demzufolge das Invalidengeld auf 1<sup>1/2</sup> Thlr. pro Woche festgesetzt wurde, während das Statut nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft 2 Thlr. in Aussicht stellte, welcher Bestimmung nachzukommen die thatsächlichen Verhältnisse aber nicht erlauben, und ein fernerer Passus desselben Status gestrichen wurde, der Diejenigen von weiterer Steuer befreite, welche volle 30 Jahre zur Kasse gefeuert haben. — Herr Dietrich, Drucker aus Schneeburg, hat hier angezeigt, daß ein „Colleg“ mit seinem (Dietrich's) Paß durchgegangen sei. Die Herren Kassenvorstände werden gebeten, diesen Paß dem Pseudo-Dietrich abzunehmen und die Bestrafung des Letzteren zu veranlassen. Der ächte Dietrich kann sich durch ein Verbandsbuch legitimiren.

St. Hamburg-Altona, im October. In Altona erscheint seit dem 1. October das dortige Amtsblatt, der „Altonaer Mercur“, in einem bedeutend verkleinerten Format. Wie es scheint, waßl auch dieses Blatt seinem Grabe zu und wird wohl bald das Schicksal der vor etwa einem halben Jahre entschlafenen „Altonaer Zeitung“ theilen; es würden dann die „Altonaer Nachrichten“, das einzige noch lebensfähige Blatt in dieser 70 bis 80,000 Einwohner zählenden Stadt sein. Wir können hier indeß nicht unerwähnt lassen, daß die bedeutendsten Zeitungen der Nachbarstadt Hamburg, als „Bürgerhalle“, „Nachrichten“ und „Reform“, hier stark Concurrenz machen und dem Aufkommen hiesiger Blätter ein Haupthinderniß sind. — Im Anknüpf an den in voriger Nummer mitgetheilten Auszug aus dem Rechenschaftsberichte unserer Unterstützungskassen sei noch erwähnt, daß im Rechnungsjahre 1869—1870 64 Mitglieder eingetreten, 40 abgetreten, 14 gestorben, worunter 5 Invaliden, und 4 ausgeschieden wurden: M. H. W. Lüthjen, C. F. H. Maak, C. W. F. Vormählen und zu F. H. Porthun (letzterer nur aus dem Vereins-theile).

—g. Königsberg, 29. October. In der Versammlung des hiesigen Ortsvereins am 22. d. Mts. kam u. A. die Weiterbewilligung der Unterstützung für die Hinterbliebenen der im Kriege befindlichen Vereinsmitglieder zur Debatte und wurde beschlossen, die Unterstützung für weitere drei Monate (November, December, Januar) fortzusetzen. In Folge dessen werden die Mitglieder in der Provinz hierdurch Seitens des Vorstandes um Zustimmung resp. Einsprache erucht; sollte eine letztere nicht erfolgen, so wird einfach das Einverständnis mit obigen Beschluß angenommen werden. — Von den Vereinsmitgliedern befinden sich im Kriege aus Königsberg: Louis Schulz (wurde bei Wittik frank, jetzt gesund vor Paris), Franz Schulz (bei Noisville leicht verwundet, im Lazareth Hagenau), Streckert, Mendel (bis jetzt vor Metz und gesund); aus Braunsberg: Dietrich (Jäger, liegt im Felde an Rheumatismus krank im Lazareth); aus Tilsit: Rosenfeld (bei Metz schwer verwundet, liegt in Halle im Lazareth), Reifewitz (als Ersatzreferent eingezogen und heute mit

den Ersatzmannschaften des Grenadier-Reg. Kronprinz nach Metz abmarschirt); aus Memel: Canellis (ohne nähere Nachricht). — Unterstützt wurden drei Familien in Königsberg, eine mit dem Maximallohn von 2 Thlr. monatlich, zwei mit dem Minimallohn von 2 Thlr. von August ab. Aus der Provinz sind keine Gesuche eingegangen. Ferner wurde über die des Krieges wegen vertagte Gaudersammlung mitgetheilt, daß, wie die Verhältnisse gegenwärtig noch liegen, keine Aussicht zur Abhaltung der Versammlung in diesem Jahre mehr ist, dagegen es wünschenswerth erscheint, dieselbe sobald als thunlich im nächsten Jahre abzuhalten. — Noch werden die Mitglieder in der Provinz wiederholt gebeten, die Beiträge pünktlicher einzuzahlen und die Rechnungsführung durch Saumligkeit nicht zu erschweren; bemerken müssen wir freilich hierbei, daß einzelne Vereine dieser Vorwurf nicht trifft. — Schließlich sehen wir uns genöthigt, folgendes Factum mitzutheilen: Der Drucker Kayser aus Straßburg (Elsaß) verletzte sich, nachdem er hierorts ein paar Tage in Condition gestanden, durch eigene Schuld seine rechte Hand, in Folge dessen er in der hiesigen Klinik behandelt wurde; er wollte jedoch in seine Heimat, um sich dort vollends ansheilen zu können; derselbe erhielt Meiß- und Zehrgeld bis Berlin aus der hiesigen Krankenkasse, wie auch die Kurkosten für ihn aus derselben bestritten sind. Etwaige andere Angaben des u. s. w. Kaiser sind hierauf zurückzuführen.

Pofen. In der Nacht vom 26. zum 27. October ist auf der Landstraße von Razunierz nach Saunter am Eingange des Waldes der Buchdruckerhilfe Dskar Fischer aus Breslau erschossen und seiner Habseligkeiten, welche er in einer Reisetasche bei sich trug, beraubt worden.

Leipzig. (Vereinsbericht.) Die am letzten Freitag abgehaltene außerordentliche Generalversammlung war die Fortsetzung der am 7. October resultatlos verlaufenen. Dieselbe scheiterte bekanntlich, als über den Antrag, die Reorganisation des Vereins betreffend, abgestimmt werden sollte. Da man sich also an selben Abende mit der nöthigen Ruhe nicht darüber entscheiden konnte, so erfolgte von Seite des Vorsitzenden der Vorschlag, durch in die Officinen zu sendende Circulare die Abstimmung über gedachten Antrag schriftlich, d. h. durch Namenszeichnung zu bewerkstelligen. Dieser Modus fand von verschiedenen Seiten Unterstützung und nachdem das Directorium seinem Auftrage pünktlich nachgekommen und die Stimmzettel durch hinzugezogene Delegirte aus einzelnen Officinen ausgehändigt waren, wurde das Resultat dieser Wahl heute Abend bekannt gemacht. Dasselbe ergab nach sorgfältiger Zusammenstellung 247 Stimmen für und 137 Stimmen gegen Annahme des Status. Es hatte sich somit die Mehrheit für Reconstitution des Vereins ausgesprochen. Trotzdem sprachen sich einige Redner dagegen aus und wurde hauptsächlich in Betracht gezogen, daß doch auch die Kassamitglieder noch ein endgiltiges Wort mitzusprechen hätten. Ferner seien principielle Bedenken vorherrschend, denn zur Aufhebung des jetzigen Vereins sei  $\frac{2}{3}$  Majorität erforderlich, und außerdem seien die Wahlen zum neuen Vorstande nicht derartig ausgefallen, daß sie auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen dürften. Es sei daher räthlich, eine Neuwahl vorzunehmen, sowie das Statut einer späteren Versammlung zur allgemeinen Verathung zu unterstellen. Im Nichtbeachtungsfalle säße sich die nicht unbedeutende Minorität veranlaßt, andere Schritte einzuleiten und zu verfolgen. Von anderer Seite wird von solchen Maßnahmen abgerathen und hauptsächlich hervorgehoben, daß sich dadurch der Verein nur lächerlich mache, denn vor ungefähr einem halben Jahre habe der Verein in der Generalversammlung das Directorium beauftragt, die Statutenänderung vorzunehmen und bei der Behörde einzureichen; jetzt, nachdem dies geschehen, protestire derselbe Verein wieder dagegen. Wenn das Statut auch noch verschiedene Mängel zeige, so solle man es doch jetzt dabei bewenden lassen, da etwaige Aenderungen jederzeit vorgenommen werden können. Nach diesen Auseinandersetzungen faßte man Vernehmung, und hat sich somit der Verein constituirt.

Von welchen Folgen jedoch diese Umwandlung begleitet sein wird, hängt allein von den etwaigen Schritten ab, welche die Minorität einzuleiten gedenkt. Hoffen wir, daß sie zum Glück des Vereins sind. Der zweite Punkt betraf einen Antrag der Redaction des „Corr.“, solchen Anzeigen, welche Gesuche für von dem Verbaude geschlossene Druckerien enthielten, die Aufnahme in gedachtes Blatt zu verweigern. Es wurde angeführt, daß schon früher ein Gleiches angeregt worden, man hätte sich aber für Neutralität im Angelegenheit ausgesprochen. Dies sei auch fortan festzuhalten, denn wir seien berufen, für Pressfreiheit im vollsten Sinne zu wirken. Außerdem würde diese Maßregel wenig nützen, da die Inserenten sehr leicht auf anderem Wege ihren Zweck erreichen würden. Von den Vertheidigern des Antrages ward hervorgehoben, daß der hiesige Verein nicht mehr allein bestimmend sei, der Verband habe auch ein Wort mitzusprechen. Der Antrag wurde schließlich angenommen. Punkt 3 enthielt ein Unterstützungsgesuch für einen bißbedürftigen Collegen. Derselbe ist

ein ganzes Jahr krank gewesen, in der Kasse ausgerechnet, und ist nun schon  $\frac{1}{4}$  Jahr lang auf sich selbst angewiesen. Da derselbe in allen Fällen ein erprobter Colleague, so beschloß die Versammlung einstimmig, genannten Collegen eine einmalige Unterstützung von 20 Thlr., sowie noch auf 4 Wochen je  $1\frac{1}{2}$  Thlr. zukommen zu lassen. Der letzte Punkt betraf die Unterstützung für Conditionslose und kam man sehr schnell darüber hinweg, indem der jetzige Ausnahmezustand aufgehoben und dafür die statutengemäße Art und Weise der Unterstützung wieder in Kraft tritt. Von einer Verlesung Derjenigen, welche in dieser Periode Unterstützung erhalten haben, wurde jedoch abgesehen. Den Schluß der Versammlung bildeten verschiedene

Mittheilungen gegen den Berichterstatter und die Redaction dieses Blattes.

Anmerkung der Redaction. Die Redaction hat in Bezug auf die Nichtannahme von gewissen Zusätzen keinen Antrag gestellt, sondern die von Brandenburg, Berlin und Nürnberg ausgesprochenen Wünsche nur dem Vorstande zur Erwägung gegeben. Was die „Mägen“ betrifft, so ist es u. A. getabelt worden, daß die Redaction der Veröffentlichung des Abstimmungsresultates einige tatsächliche Bemerkungen beifügte, ferner hat man die Aufnahme einer Kritik des Marx'schen Handbuchs für eine „Geschäftsreclame“ erklärt. Da wir abgehalten waren, der Versammlung beizuwohnen, so erklären wir hierdurch, daß wir es für

Pflicht jeder Redaction halten, auch ferner thatsächlich. Vorgänge zu berichten; die zweite Mäge ist nach unsrer Ansicht so urkomischer Natur, daß wir darauf nichts erwidern können.

## Gestorben.

Alttötting. Am 30. October der hiesige Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Joseph Lützenberger, 47 Jahre alt.

Soran. Am 20. October der Seher Eduard Groloff aus Wittstock, Musikmeister im 4. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 24, im Lazareth zu Conslans am Typhus.

# Anzeigen.

## Eine Buchdruckerei

in einer Provinzialstadt, mit dem Verlage eines Localblattes, wird sofort zu laufen gesucht. Offerten mit Angabe des Kaufpreises zc. nimmt die Exped. d. Bl. unter Chiffre X. Z. # 13 entgegen. [413]

## Zu kaufen gesucht

wird eine nachweislich rentable Buchdruckerei mit dem Verlage eines Blattes, am liebsten in einer kleineren Stadt, wo keine Concurrenz. Gef. Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter R. R. 19. [419]

## Zu der Provinz Hannover kann eine Buchdruckerei

mit Blattverlag und zahlreicher Kundschaft von einem zahlungsfähigen Käufer sofort übernommen werden. Offerten sub B. K. # 8 befördert die Exped. d. Bl. [408]

Eine gebrauchte, aber in gutem Zustande befindliche eiserne Handpresse wird zu kaufen gesucht. Offerten mit näheren Angaben (Preis, Größe zc.) befördert die Exped. d. Bl. unter Chiffre C. P. 29. [429]

## Schriftsetzer,

im Paket- und Accidenzsetz erfahren, finden sofort dauernde Condition bei M. Friedländer in Brilon (Westfalen). Meldungen werden franco erbeten. [415]

Ein Seher kann bei dem Unterzeichneten eine dauernde Stelle finden. Denselben würde die Föhrung der Buchdruckerei, mit welcher der Verlag eines Kreisblattes verbunden ist, übergeben werden, wenn er sich hierzu befähigt zeigt. [432]  
Herborn in Nassau. J. M. Beth.

## Für Schriftsetzer.

Zwei tüchtige Maschinensetzer, sowie ein zuverlässiger Fertigmacher finden bei uns noch Condition. [417]  
Geusch & Heise in Hamburg.

Für eine kleine Buchdruckerei wird ein erfahrener Gehilfe (Schweizerdegen) gesucht. Die Stellung ist eine angenehme. Anträge mit A x Z. 28 befördert die Exped. d. Bl. [428]

Ein in ganzen Fach der Buchdruckerkunst ausgebildeter solider Mann, der auch zugleich die Maschine zu handhaben versteht und in Verbindungsfällen den Principal vertreten muß, wird in einer kleinen Druckerei in einer Kreisstadt (Rheinprovinz) unter billigen Ansprüchen gesucht. Condition dauernd. Unverheirathete erhalten Kost und Logis im Hause. Eintritt bald erwünscht. Respective belieben ihre Offerten der Exped. d. Bl. unter Chiffre P. P. 30 franco einzureichen. [430]

## Buchdruckerei.

Wir suchen für unsere Buchdruckerei und Spielartenfabrik einen tüchtigen und zuverlässigen Maschinenmeister.

Bewerber, welche im Buntdruck erfahren sind, erhalten den Vorzug. [434]  
Darmstadt. Frommann & Bunte.

## Für Zeitungsverleger.

Ein tüchtiger, kaufmännisch gebildeter jüngerer Mann, verheirathet, der mit nachweisbar bestem Erfolge einer Buchdruckerei seither vorstand, mit welcher der Verlag eines achtbaren (amtlichen) Blattes verbunden war, dessen Leitung der Betreffende mit Umsicht besorgte, wünscht anderwärts eine ähnliche Stellung zu übernehmen, oder aber als Buchhalter und Mitarbeiter an einem größeren Zeitungscomptoir placirt zu werden. Gefällige Franco-Offerten beliebe man unter Chiffre H. H. 31 zu richten an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M. [435]

## Ein Factor

einer mittlern Provinzialstadt sucht anderweite Stellung. Eine Redacteur- oder Correctorstelle sehr erwünscht. Adressen sub G. H. 21 wolle man an die Exped. d. Bl. einsenden. [421]

Ein junger, tüchtiger Seher (Schweizerdegen) sucht zum sofortigen Antritt dauernde Condition. Adressen unter Angabe der Bedingungen wolle man gef. direct senden an Ernst Pfamm in Frankfurt a. D., Bahnhofsstraße Nr. 7a, 1 Treppe. [426]

Ein tüchtiger Seher, militärfrei, welcher im Werk- und Zeitungssatz erfahren ist, sucht möglichst sofort anderweite Stellung. Adressen beliebe man an Friedr. Kemme, Al. Pochwitz'sche Buchdruckerei in Stade, gelangen zu lassen. [418]

Ein tüchtiger Seher, in allen Fächern der Buchdruckerei erfahren, sucht Stellung. Offerten beliebe man der Exped. d. Bl. unter L. S. No. 16 zuzusenden. [416]

Ein junger Schriftsetzer, im Accidenz- und Zeitungssatz erfahren, sucht Condition. Offerten befördert die Expedition d. Bl. unter A. R. 22. [422]

Ein solider fleißiger Schriftsetzer, mit Accidenzarbeiten sowie mit Annoncen bewandert, sucht seine Stellung zu verändern. Gef. Offerten bittet man unter K. F. 27 an die Exped. d. Bl. zur Weiterbeförderung gelangen zu lassen. [427]

## Stelle-Gesuch.

Ein militärfreier Maschinenmeister in den 20er Jahren, im Accidenz- wie Werkdruck erfahren, der auch an Maschinen ausbessern kann, sucht eine anderweitige Stellung, am liebsten in Süddeutschland. Eintritt könnte sogleich geschehen. Gef. Offerten bittet man unter N. K. 24 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. [424]

Ein Maschinenmeister, für Werk- und Accidenzdruck tüchtig, sowie ein solcher, der auch an Maschinen Bescheid weiß, suchen Condition. Offerten unter E. R. 44 an Hrn. A. Ries, Pridart'sche Officin in Mainz. [431]

Ein tüchtiger Maschinenmeister, welcher im Werk-, Accidenz-, Stereotyp- und Illustrationsdruck gut bewandert ist, auch an einfachen, doppelten und 4-Cylindermaschinen gearbeitet hat, sucht sofort Condition. Hierauf Resf. wollen ihre Adr. unter Chiffre T. E. 4 Lauenburg a. d. Elbe senden. [423]

Die Collegen Carl Beck aus Günzelsau, Jacob Fink aus Goddelau und Emil Grafmann aus Berlin werden dringend gebeten, ihrem unterzeichneten Freunde Nachdrück zu geben  
Leipzig Walther Kühn,  
420 Brüderstr. 27, Hof 3 Tr. rechts.

## Schriftsetzer Edmund Göhring

aus Leipzig wird aufgefordert, den Verpflichtungen gegen den Schuhmacher und die Wirthschaftsleute in Breslau umgesehen nachzukommen. [305]

## Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

Die

## Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien

von J. G. Roth, Tischlermeister,  
Leipzig, Lange Straße Nr. 9,

liefern vollständige Einrichtungen für alle im Fache der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billigster Ausführung. [322]

## Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin

empfehlend zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser Didot'sches System und niedrige Höhe. [319]

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Steindruck, Buchbinder zc. Alexander Wadow in Leipzig.

Alle für den Buchdrucker nothwendigen Maschinen, Pressen, Regale, Kästen, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulantesten Bedingungen geliefert. [323]

Ich erlaube mir, allen Herren Buchdruckereibesitzern meinen neu verlegten

## Wandkalender pro 1871

zu offeriren.

Der Kalender ist mit zeitgemäßen Emblemen elegant ausgestattet. Denselben liefern wir ohne Schrift und ist, wo der Kalender als Neujahrsbeschenkung dienen soll, Raum gelassen, um einen Glückwunsch einzudrucken zu können. A. Mollter in Nürnberg. [433]

## Fortbildungsberein Leipzig.

Diejenigen Mitglieder, welche noch mit Beiträgen zu den Kranken- zc. Unterstützungskassen im Rückstande sind, werden eruchtet, dieselben in den beiden nächsten Sammlungen (5. und 12. November, 79. und 80. Sammlung), nach welchen der Kassenausschluß stattfindet, zu entrichten. Für die Verwaltung:  
August Meyer.

## Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Hessen. 2. u. 3. Qu. 1870: Kassel 10 Thlr. 20 Sgr., Mendorf 18 Sgr., Hofgeismar 11 Sgr., Weingeringhausen und Wigenhausen je 6 Sgr. = 12 Thlr. 1 Sgr. Mittel-Oberhessen. 2. Qu. 1870: Bresslau 22 Thlr., Döppeln 26 Sgr., Gleiwitz 21 Sgr., Dels 18 Sgr., Glatz 14 Sgr., Waldenburg 1 Thlr. 6 Sgr., Neisse 12 Sgr., Ratibor 11 Sgr., Freiburg, Nikolai, Nybnik und Brieg je 9 Sgr., Frankenstein, Neustadt, Striegau, Reichenbach u. Wattowitz je 6 Sgr., Patzschkau, Gutsrau, Poln.-Wartenberg, Neumarkt und Pleß je 3 Sgr., Trautmannau 4 Sgr., Rosenburg 2 Sgr.; Nachzahl. von Bresslau 1 Thlr. 10 Sgr. = 30 Thlr. 25 Sgr.

Verbands-Invalidentasse.

Mittel-Oberhessen. Gleiwitz 4 Thlr. 16½ Sgr., Dels 3 Thlr. 27 Sgr., Glatz 3 Thlr. 1½ Sgr., Neisse 2 Thlr. 19½ Sgr., Waldenburg 7 Thlr. 19½ Sgr., Döppeln 5 Thlr. 6 Sgr., Ratibor 2 Thlr. 10½ Sgr., Nikolai, Freiburg, Nybnik u. Brieg je 1 Thlr. 28½ Sgr., Frankenstein, Neustadt, Striegau, Reichenbach u. Wattowitz je 1 Thlr. 9 Sgr., Patzschkau, Gutsrau, Poln.-Wartenberg, Neumarkt u. Pleß je 19½ Sgr., Trautmannau 27 Sgr., Rosenburg 13½ Sgr. = 48 Thlr. 7½ Sgr.

Bestand der Beiträge: 1416 Thlr. 4 Sgr.

Leipzig, 30. October 1870. G. Kamm.

## Briefkasten.

Redaction. F. Solich aus Wogau: Geld eingegangen, geben Sie Ihre Adresse an. — J. Geller in Witten: Die von Braun-schweig erhaltene Liste wollen Sie gef. nach Witten (C. Scheide bei Jäger) senden. — In Witten: Nächste Nummer. — Herr Rischmüller in Hannover: Wo Sie die Bestellung aufgegeben, haben Sie die Nummern zu verlangen; das uns verursachte Porto von 2 Gr. wollen Sie zurückerkennen.

Expedition. T. E. 4 in Lauenburg: 6 Sgr. — H. v. in Dresden: Näheres uns unbekannt: an die betreffende Adresse abgegeben. — H. J. in Hildesheim: Aufnahme abgelehnt. — E. J. in Ustar: 2 Monate 14 Sgr.